

Zabergäu pro Stadtbahn e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Zabergäu pro Stadtbahn mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Änderung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Brackenheim. Der Verein hat seinen Sitz in Güglingen.

§2 Zwecke des Vereins

Der Verein Zabergäu pro Stadtbahn (e.V.) mit Sitz in Güglingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist unter dem Gesichtspunkt des Umwelt- und Landschaftschutzes der Erhalt des Schienenverkehrs im Zabergäu und die Entlastung der Ortsdurchfahrten durch die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die uneigennützige Werbung für den Schienengüterverkehr und für Sonderzugveranstaltungen sowie die Bekämpfung der Lärm- und Schmutzemissionen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ist das ausscheidende Mitglied mit der Wahrnehmung von Funktionen des Vereins betraut, so hat diese zuvor gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Austritt ist jederzeit möglich, hat jedoch schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß bei:

- a) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- b) Wegen vereinsschädigem Verhalten
- c) Wegen unehrenhaften Handlungen
- d) Rückstand der Beitragszahlung länger als 6 Monate und Nichtzahlung nach erfolgter Mahnung.

§4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, gemäß BGB § 26. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

§5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
- c) Kassier
- d) Schriftführer

Erster und zweiter Vorsitzender bilden den Vorstand, siehe auch §4 dieser Satzung.

§5.1 Kassier

Der Kassier erledigt im Namen des Vereins die anfallenden Kassengeschäfte. Kasse, Belege und Mitgliederbeitragskarten sind zur Einsichtnahme und Prüfung auf Verlangen vorzulegen. Er ist verpflichtet, der Hauptversammlung den Kassenbericht zu geben. Er hat für jeden Geschäftsvorgang wie Einnahmen und Ausgaben einen ordentlichen Beleg vorzulegen. Die Kasse des Kassiers wird zu jeder Hauptversammlung von 2 Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden vom Ausschuß bestimmt.

Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug oder persönliches Inkasso.

Vereinsausgaben bedürfen der Genehmigung der Vorstandschaft. Die Genehmigung bis zu einer Höhe von Euro 200 kann der Vorsitzende im Einzelfall selbständig erteilen.

§5.2 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über alle Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen ein Protokoll, das von ihm ordnungsgemäß zu führen ist. Er erledigt den anfallenden Schriftverkehr nach den Weisungen des Vorsitzenden.

§5.3 Ausschuss

Ein Ausschuss kann gebildet werden aus:

- a) 1. Den 4 Vorstandsmitgliedern
2. Mindestens zwei von der Hauptversammlung gewählten Beisitzern.
- b) Je nach Tagesordnung können weitere Mitglieder beratend hinzugezogen werden.
- c) Der Ausschuss ist insbesondere für die Koordination in der Vereinsarbeit tätig.
Er berät und unterstützt den Vorstand. Terminfragen und Veranstaltungen werden von ihm besprochen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, so kann bis zur nächsten Wahlversammlung ein Ersatzmitglied vom Vorstand benannt werden.

§6 Mitgliederversammlung und Mitgliedsbeiträge

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung statt. Die Tagesordnung wird von der Vorstandschaft festgelegt. Der Vorstand beruft die Mitgliederhauptversammlung schriftlich ein. Die Bekanntmachung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muß stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag dazu stellt. Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung müssen von der Vorstandschaft eingehalten und durchgeführt werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederhauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfung und des Protokolls des Schriftführers.
- b) Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- c) Wahl der Vorstandschaft
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

§7 Wahlen

Die Mitgliederhauptversammlung wählt die Vorstandschaft gemäß § 9 Abs. 7 BGB mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Der gleiche Wahlmodus gilt auch für die Beisitzer des Ausschusses.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Mit Genehmigung der Versammlung kann per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und die Wahl annimmt.

Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederhauptversammlung und nur mit einer Stimmenmehrheit von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung muß auf der Tagesordnung zur Mitgliederhauptversammlung aufgeführt sein.

§8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) den Verein nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsführung zu beachten,
- c) die jeweils durch die Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu leisten.

2. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) alle Einrichtungen des Vereins in dem vorgesehenen Umfang zu benützen,
- b) das Stimmrecht auszuüben, Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vereinsvorsitzenden zu stellen.

Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden; stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen zählen als Ablehnung der Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Güglingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Sonstiges

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Erfordernissen des Vereins.
- 3) Die Vorstandschaft bestimmt im Rahmen ihrer Befugnisse über die Durchführung von Ehrungen, Veranstaltungen, Ausflügen und dergleichen.